

# Ergänzendes FAQ mit Handlungsanleitungen Version 23.01.2021 (zum Schutzkonzept der Christlichen Versammlung Neudorf Version 30.10.2020)

## Grundsatz

- Die gebotenen Distanz- (1.5 Meter) und Hygienemassnahmen sind in jedem Fall einzuhalten!
- Wir halten unsere Kontakte so gering wie möglich und suchen digitale Wege der Verknüpfung!
- Die Massnahmen der Kantone haben immer Priorität. Sie können nur noch restriktivere Massnahmen erlassen, jedoch keine kantonalen Lockerungen. Die Versammlungsobergrenze kann variieren. Darum ist wichtig, auch immer die kantonale Lage anzuschauen, z.B. <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (auf dieser Seite hat es eine kantonale Übersicht).
- Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept der Christlichen Versammlung Neudorf Version 29.10.2020. Das Schutzkonzept wird nur in grösseren Zeitabständen angepasst. **Bei Unklarheiten gelten die Aussagen in diesem FAQ.** Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.
- Wichtig bei Covid-19 Krankheitssymptomen unbedingt die BAG Empfehlungen beachten (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>):

## Verordnungstext

Verordnung über Maßnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 13.01.2021)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1285853873>

## AHAL für der Christliche Versammlung Neudorf

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für alle Veranstaltungen)

L → Lüften

## 1. Kontakterhebung

Das Contact Tracing ist sicherzustellen. Die Kontaktdaten werden für Veranstaltungen der Christlichen Versammlung Neudorf erhoben und elektronisch auf Anfrage den kantonalen Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt. Das genaue Vorgehen ist im Schutzkonzept der Christlichen Versammlung Neudorf Version 30.10.2020 unter Punkt 9 Monitoring geregelt. Die Daten werden höchstens 14 Tage aufbewahrt.

## 2. Veranstaltungen, wie Gottesdienste

**Es ist verboten, religiöse Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen.** Als Veranstaltung gelten alle Anlässe, die eine Freikirche in ihrer Agenda publiziert. Veranstaltungen sind Anlässe mit Raum, Zweck und einer Programmabfolge, wie Gottesdienste. Eine genauere Definition steht unter 2.1

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Die Christliche Versammlung Neudorf hat das Schutzkonzept 30.10.2020 mit der Ergänzung von diesem FAQ Version 23.01.2021 für alle ihre religiösen Veranstaltungen. Zwingend müssen die Abstände in der Sitzordnung eingehalten werden. Es ist nur noch die Sitzordnung nach Schutzkonzept Pt. 8 erlaubt. Veranstaltungen bis 5 Personen unterliegen, ausser den üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen, keine zusätzlichen Pflichten wie Schutzkonzept oder Kontakterhebung. Sonst braucht es bei religiösen Veranstaltungen in der Christlichen Versammlung Neudorf das Schutzkonzept Freikirchen 30.10.2020, das aktuelle FAQ und einen Verantwortlichen Schutzkonzept und natürlich die Kontakterhebung.

Fragen:

### 2.1 Was sind religiöse Veranstaltungen?

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Art 6 Absatz d

Nach Einschätzung eines Juristen aus einer kantonalen Gesundheitsdirektion sind damit Veranstaltungen in Freikirchen mit dem Aspekt einer religiösen Feier gemeint. Als Faustregel könnte man sagen, dass dazu Elemente wie Andacht/Predigt/Lehre, Gebet, Musik und Gemeinschaft gehören. Die Ausrichtung des Anlasses ist auf die Anbetung Gottes fokussiert mit Elementen eines Gottesdienstes. Veranstaltungen haben einen Zweck, Ort und Zeit, die bestimmt werden. Dazu gehört auch ein Sitzplatz. Der Wochentag der religiösen Veranstaltung spielt nicht so eine Rolle, wird jedoch häufig mit einem arbeitsfreien Tag verbunden. Die Veranstaltungen können auch an einem Abend stattfinden.

Religiöse Feiern können im Kontext einer Freikirche Gebetsveranstaltungen, Gottesdienste (Kinder-, Jugend- und Gesamtgemeindegottesdienste) sein und müssen mehrheitlich obengenannte Elemente enthalten.

**Wichtig:** Für Aktivitäten von Kindern und Teenies unter 16 Jahren besteht keine Einschränkung (mit Ausnahme des gemeinsamen Singens).

## **2.2 Anmeldung / Ticketing**

Da die Plätze im Gottesdienst, je nach Raumgrösse, limitiert sind, muss ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt jeweils über die WhatsApp-Gruppe der Christlichen Versammlung Neudorf.

## **2.3 Wie viele Personen sind erlaubt?**

Aufgrund der Grösse vom Pfadiheim Neudorf (93m<sup>2</sup>) sind maximal 23 Personen erlaubt.

## **2.4 Was heisst es wenn der Kanton Luzern strengere Regeln erlässt?**

Die Kantone können jederzeit strengere Regeln erlassen. Es gelten immer die strengeren Regeln. Die Massnahmen der Kantone sind diesem FAQ übergeordnet. Eine Einordnung der kantonalen Vorgaben findet man unter diesem Link: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (auf dieser Seite hat es eine kantonale Übersicht).

## **2.5 Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?**

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird in vorbereiteter Form verteilt. Die Besucher nehmen das Abendmahl am Platz ein. Dafür können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an.

## **3. Veranstaltungen, wie Kleingruppen in Privathäusern**

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 5 Personen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen) teilnehmen. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen (1.5 Meter). Es wird empfohlen, dass es nur Personen aus zwei Haushaltungen sind. Es gibt vom BAG aus kein Verbot für Kleingruppen bis zu 5 Personen. Da es sich um stabile, gleichbleibende Gruppen handelt, sind Kleingruppen möglich. Es ist eine Empfehlung die persönlichen Kontakte auf zwei Haushaltungen zu beschränken. Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei. Wie steht es bei Kleingruppen, wenn die Kleingruppe in einer Familie stattfindet mit Kindern, die aber nicht an der Kleingruppe teilnehmen? Hier gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es zählen die Personen, die an der Kleingruppe teilnehmen.

## **4. Maskenpflicht**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a3b>

Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen vom Pfadiheim Neudorf. Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts durchgehend bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist das Abendmahl). Die Maske muss auch auf den Vorplätzen vom Pfadiheim Neudorf getragen werden. Im weiteren Umfeld vom Pfadiheim Neudorf ist die Maske Pflicht, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können.

**Eine Ausnahme gilt für die Redner unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände (1.5 Meter) sowie für Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einem ärztlichen oder psychologischen Dispens.**

## **5. Singen**

**Der Gemeindegesang im Erwachsenen- und Kinderbereich ist nicht mehr erlaubt.**

„Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen“. Verordnung Art. 6 der Covid-19- Verordnung besondere Lage 13.01.2021.

Das musizieren mit Instrumenten ist erlaubt und die versammelte Gemeinde singt im Herzen mit oder summt mit.

## **6. Next Generation**

**Für Aktivitäten von Kindern unter 16 Jahren gibt es keine Einschränkungen. Es müssen jedoch die nötigen Schutzmassnahmen eingehalten werden und die Nachverfolgbarkeit sichergestellt werden.**

Das Schutzkonzept der Christlichen Versammlung Neudorf 30.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Eine Einschränkung gibt es zum Singen. Die ist unter Punkt 6 genau beschrieben. Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern und Teenies unter 16 Jahren besteht keine Einschränkung (mit Ausnahme des gemeinsamen Singens).

### **6.1 Sonntagschule / Kinderhort.**

Die Pflicht Masken zu tragen gilt für alle Erwachsenen in der Sonntagschule

## **7. Konsumation**

Konsumationen im Sinne eines Gemeindeessens sind im Zeitraum vom 22.12.2020 bis 28.02.2020 nicht mehr erlaubt. Es ist möglich ein Kaffee to go zu machen. Laut Art. 6 Abs. 1 Bst. d der Covid-19- Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26; nachfolgend Verordnung) sind vom Verbotungsverbot insbesondere religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen ausgenommen. Dies beinhaltet auch Gottesdienste. Der Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst zählt jedoch nicht mehr als religiöse Veranstaltung im Sinne der Verordnung. Einzig der Takeaway ist von diesem Verbot ausgenommen (Art. 5a Abs. 2 Bst. a der Verordnung). Das Kaffee to go muss jedoch so gestaltet sein, dass es zu keiner Menschenansammlung kommt und die Abstände (1.5 Meter) eingehalten werden.

## **8. Sitzungen**

Bei Arbeitssitzungen gilt der Grundsatz was per Videokonferenz durchgeführt werden kann, sollte auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Ansonsten gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes und des FAQ.

## **9. Menschenansammlungen**

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind nicht das gleiche wie Veranstaltungen. Was Veranstaltungen sind, wird unter Punkt 2.1 geregelt. Es dürfen sich nur noch 5 Personen im öffentlichen Raum treffen (Menschenansammlungen). Das heisst für die Gespräche draussen vor dem Gemeindegebäude vor oder nach dem Gottesdienst gilt eine Personenbeschränkung auf 5 Personen.

*Christliche Versammlung Neudorf, 23.01.2021*